

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ausführliche Einleitung in die Heil. Schrift

Lange, Joachim

Halle, 1734

VD18 1081101X

Der zwölfte Satz. Es haben die Levitischen Opfer-Handlungen auch eine würrckliche Imputation, oder Zurechnung in sich gehalten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201356

Opfers. Und also kam die Begnadigung mit der Vergebung der Sünden aus der versöhnenden Handlung, als ein Verdienst, welches den Opfernden, vermöge des gebrachten und angenommenen Opfers, nicht konnte abgeschlagen werden, sondern, wie der Verordnung nach aus Gnaden, also auch in Ansehung der Gültigkeit des vorbildlichen Lösungsmittels, von Rechtswegen mußte zugerechnet werden.

4. Um dieses, was vom Verdienste gesagt ist, so viel deutlicher zu erkennen, so darf man nur dem Opfer selbst diese Liebe zuweisen, als sagte es zu dem Opfernden: Siehe, da ich an deiner Stelle zum Opfer mich habe darge-
setzt, oder darstellen lassen, so habe ich dir durch meinen Tod die versprochene und gesuchte Versöhnung zur Vergebung der Sünde und deiner Begnadigung verdienet, oder zu wege gebracht.

5. Da nun die Opfer, welche in der Sünders Stelle gesetzt sind, Vorbilder von Christo, dem rechten Versöhn-Opfer gewesen sind, so kan man hieraus schon zum voraus leichtlich erkennen, daß und warum Christo eine Genugthuung und ein daher entstehendes Verdienst könne und müsse zugerechnet werden.

Der zwölfte Satz.

Es haben die Levitischen Opfer-Handlungen auch eine wirkliche Imputation, oder Zurechnung in sich gehalten.

Erläut-

Erläuterungen.

1. Die Imputation, Zurechnung, ist entweder reciproca und inharens, davon der Grund, oder die Ursache, in dem, auf welchen sie gerichtet wird, selbst ist; als wenn ich jemanden das Gute, oder Böse, davon er selbst auf diese und jene Art Ursache ist, zurechne: oder die Imputation ist *trahiticia*, da einem eines andern Schuld, oder Verdienst, nach einem gewissen Grunde der Theilnehmung, zugeeignet wird, und zwar die Schuld zur Strafe, das Verdienst zur Begnadigung und zum Heil.

2. Alhier ist die Rede von einer Imputatione *trahiticia*, von einer solchen Zurechnung, da des einen Schuld, oder Verdienst, dem andern zugeeignet wird. Der Grund davon ist dieser, daß der andere, welchem die Zurechnung geschieht, in des gedachten ersten Stelle tritt. Welches alhier im Vorbilde geschahe, vermöge einer göttlichen Verordnung: im Gegenbilde aber findet sich, ausser der göttlichen Verordnung, die willige Verbürgung des Mittlers, nach welcher er also an der Sünder Stelle getreten ist, daß er ihre Schuld über sich genommen, und sie durch seine Aufopferung dergestalt abgethan hat, daß solches sein Verdienst, als ihr eignes, ihnen, da sie wieder in seine Stelle treten, kan zugerechnet werden. Davon hernach mit mehrern wird zu handeln seyn.

3. Daß aber eine Zurechnung der gedachten andern Gattung bey dem Opfer Wesen statt ge-

funden habe, ja es dabey eine rechte Haupt-
Sache gewesen sey, das siehet man ganz klär-
lich auf Seiten des Opfenden gegen sein Opfer,
und auf Seiten des Opfers gegen den Opfernden.
Auf Seiten des Opfernden gegen das
Opfer geschehe die Zurechnung der Sünden-
Schuld und Strafe: zu welchem Ende der
Opfernde seine Sünde, mit deren Bekantniß,
vermöge der Handauflegung, dem an seine statt
gestellten Opfer-Thier aufs Haupt legete, nach
dem obigen stehenden Satze. Und hingegen auf
Seiten des geschlachteten und geopferteten
Thiers gegen den Opfernden geschehe nach
göttlicher Verordnung die Zurechnung der ge-
thanan Versöhnung und des daher entstehen-
den Verdienstes zur Begnadigung und Ver-
gebung der Sünden.

4. Hieraus können wir nun schon zum voraus
leichtlich erkennen, daß die auf die Satisfaction,
oder Genugthuung Christi gegründete Justifi-
cation oder Gerechtsprechung im Gegenbilde,
oder im neuen Bunde eine solche Handlung sey,
darinnen es eigentlich auf eine Zurechnung an-
komme, daß, gleichwie Christo, da er als ein Ver-
söhn-Opfer an unsere Stelle getreten ist, daher
unsere Sünden sind zugerechnet worden, er auch
für dieselbe genug gethan hat, also auch uns seine
verdienstliche Genugthuung zur Begnadi-
gung, oder Gerechtigkeit und Vergabung der
Sünden, zugerechnet werde.

5. Man erkennet auch aus den aufs genaue-
ste